

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 92/19/EWG DER KOMMISSION

vom 23. März 1992

zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der verbesserten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse über Hybriden, die aus einer Kreuzung von in der Richtlinie 66/401/EWG aufgeführten Spezies entstanden sind, sollten Hybriden aus der Kreuzung von *Festuca pratensis* Huds mit *Lolium multiflorum* Lam wegen ihrer wachsenden Bedeutung in der Gemeinschaft in den Geltungsbereich der vorgenannten Richtlinie aufgenommen werden.

Angesichts des Fortschritts der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse sollten die Anhänge II und III der obengenannten Richtlinie geändert werden, um die Anforderungen bezüglich Saatgut, Partie- und Probengewicht der Spezies „*Festulolium*“ anzupassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 66/401/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz A Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt :

„Diese Definition gilt auch für folgende, aus einer Kreuzung der obengenannten Spezies entstandene Hybriden :

Festuca pratensis Huds × *Lolium multiflorum* Lam

Hybride aus der Kreuzung von Wiesen-schwingel mit Italienischem Weidelgras (einschl. Welschem Weidelgras) (× *Festulolium*)“.

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird nach dem Ausdruck „*Festuca rubra* L.“ der Ausdruck „× *Festulolium*“ eingefügt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

3. In Anhang I Absatz 3 wird nach dem Ausdruck „oder × Festulolium“ jeweils der Ausdruck „Lolium spezies“ angefügt.

4. In Anhang II Teil I Ziffer 2 Tabelle A wird nach dem Ausdruck „Festuca rubra L.“ folgendes angefügt :

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
„× Festulolium	75 (a)		96	1,5	1,0	0,5	0,3				0	0 (j) (k)		5 (n)“

5. In Anhang II Teil II Ziffer 2 Tabelle A wird nach dem Ausdruck „Festuca rubra L.“ folgendes angefügt :

1	2	3	4	5	6	7	8
„× Festulolium	0,3	20 (a)	2	5	5		(j)“

6. In Anhang III wird nach dem Ausdruck „Festuca rubra L.“ folgendes angefügt :

1	2	3	4	
„× Festulolium		10	200	60“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1992

Für die Kommission
 Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission